

BVGer E-1866/2020 vom 6. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1866_2020

FR: TAF E-1866/2020 du 6 septembre 2022

IT: TAF E-1866/2020 del 6 settembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-1866/2020 Seite 6

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz erachtete die zentralen Vorbringen des Beschwerdeführers, wegen eines Grundstückstreites beziehungsweise nach der Ausstrahlung einer Videoaufnahme von Unbekannten behelligt worden zu sein, als nicht glaubhaft.

E. 4.1.1

So habe der Beschwerdeführer im Rahmen des BzP vom 31. Oktober 2016 geltend gemacht, nach dem Regierungswechsel in Sri Lanka gemeinsam mit seinem Vater und weiteren Personen nach C._____ zum Grundstück seiner Familie gereist zu sein. Beim ersten Besuch des Grundstückes habe die sri-lankische Armee ihm mitgeteilt, dass dieses ihr Grundstück sei. An jenem Tag hätten Armeeangehörige auch ein Foto von ihm und seinem Vater gemacht und sie aufgefordert, das Grundstück zu verlassen und nicht mehr zurückzukehren. Er und sein Vater seien daraufhin nach J._____ zurückgekehrt und im November 2015 erneut hingereist (vgl. A7 S. 9). Demgegenüber habe der Beschwerdeführer im Rahmen der An-

E-1866/2020 Seite 7 hörung zu den Asylgründen vom 11. Januar 2019 lediglich geltend gemacht, beim ersten Besuch des Grundstückes seiner Familie in C._____ von Unbekannten beobachtet worden zu sein. Auch auf Nachfrage habe der Beschwerdeführer den Vorfall mit der sri-lankischen Armee nicht erwähnt (vgl. A14 S. 7). Auf diesen Widerspruch im Rahmen der Anhörung angesprochen, habe der Beschwerdeführer geltend gemacht, er habe vergessen, die Fotoaufnahme zu erwähnen und im Rahmen der Anhörung habe er dann ausführlicher erzählen können (vgl. A14 S. 13). Diese Aussage vermöge die vorstehend ausgeführten widersprüchlichen Schilderungen nicht aufzulösen, sei doch nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer ausgerechnet anlässlich der Anhörung, an welcher er Gelegenheit gehabt habe, ausführlich zu berichten, die Fotoaufnahmen durch die sri-lankische Armee nicht erwähnt habe.

E. 4.1.2

Im Weiteren habe der Beschwerdeführer in zeitlicher Hinsicht widersprüchliche Angaben gemacht. So habe er anlässlich der BzP angegeben, im November 2015 ein zweites Mal zum Grundstück der Familie nach C._____ gereist zu sein (vgl. A7 S. 9). Demgegenüber

habe der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung geltend gemacht, bereits im Oktober 2015 wieder gemeinsam mit seinem Vater nach C._____ gereist zu sein (vgl. A14 S. 8). Die Erklärung im Rahmen des rechtlichen Gehörs, wonach das nicht stimmen könne, da er im elften Monat geheiratet habe (vgl. A14 S. 13), vermöge diesen Widerspruch nicht aufzulösen.

E. 4.1.3

Auch hinsichtlich der Personen, von denen er beim zweiten Besuch des Grundstücks im Oktober 2015 beziehungsweise November 2015 angehalten worden sei, habe sich der Beschwerdeführer widersprochen. So habe er zunächst zu Protokoll gegeben, im Oktober 2015 kurz vor dem «Diwali-Fest» beim Betreten des Grundstücks von Soldaten aufgehalten worden und zur Vermeidung von Problemen nach J._____ zurückgekehrt zu sein (vgl. A14 S. 3). Im Verlauf der Anhörung habe der Beschwerdeführer dann jedoch geltend gemacht, von zivilen Personen in weisser Kleidung, Angehörigen des teils auf dem Grundstück sich befindenden Temples, zum Verlassen des Grundstücks aufgefordert worden zu sein. Die Entgegnung auf Vorhalt hin, die Leute in den zivilen Kleidern seien Soldaten gewesen, vermöge nicht zu überzeugen.

E. 4.1.4

Ebenso habe er sich hinsichtlich des geltend gemachten physischen Angriffs auf offener Strasse durch Unbekannte widersprüchlich geäußert. So habe er anlässlich der BzP angegeben, eine Frau, welche in einem Spital tätig sei, habe ihn nach dem Übergriff in ein Privatspital gebracht (vgl.

E-1866/2020 Seite 8 A7 S. 10). Demgegenüber habe er im Rahmen der Anhörung geltend gemacht, eine ältere Dame habe ihn in einem Tuk-Tuk zu einem Privatspital gebracht (vgl. A14 S. 4). Auf Vorhalt habe der Beschwerdeführer angegeben, er habe vergessen, zu erwähnen, dass die Frau eine Ärztin gewesen sei (vgl. A14 S. 13), obwohl er danach gefragt worden sei, ob er mehr über die Person wisse, welche ihn in ein Krankenhaus gebracht habe.

E. 4.1.5

Auch die Angaben hinsichtlich der Art der Behelligungen nach der Ausstrahlung der Videoaufnahme seien widersprüchlich ausgefallen. So habe der Beschwerdeführer anlässlich der BzP angegeben, unbekannte Personen hätten nach besagter Videoausstrahlung damit begonnen, ihn bei seinen Eltern zu suchen und deren Haus zu durchsuchen. In der Nähe des Elternhauses gebe es zwei Militärcamps und sein Vater habe in der Folge am 16. November 2015 ein Mitglied der «(...)»-Partei aufgesucht, um mit diesem über die Besuche in seinem Haus zu sprechen (vgl. A7 S. 10). Anlässlich der Anhörung habe der Beschwerdeführer indessen geltend gemacht, seine Mutter habe ab dem Folgetag der Ausstrahlung der Videoaufnahme «ständig» Anrufe von Unbekannten erhalten und sei deswegen aufgeregt und traurig gewesen (vgl. A14 S. 4). Im Verlauf der Anhörung habe man den Beschwerdeführer nochmals nach konkreten Vorfällen nach seinem Wegzug von J._____ nach H._____ befragt und er habe geltend gemacht, seine Familie sei beobachtet worden. Am Tag nach der Ausstrahlung habe seine Mutter auch einen Anruf einer Person erhalten, bei dem ihr mit dem Tod der Familie gedroht worden sei (vgl. A14 S. 9). Danach gefragt, wie häufig seine Mutter solche Probleme gehabt habe, habe der Beschwerdeführer angegeben, sie sei «insgesamt zweimal» telefonisch bedroht worden. Die Kontrollbesuche im Elternhaus beziehungsweise die Suche

nach ihm habe er nicht mehr erwähnt. Auf Nachfrage habe er erklärt, er habe die behördliche Suche nach ihm vergessen, da er diese Vorfälle nicht selbst erlebt habe (vgl. A14 S. 13). Diese Erklärung vermöge nicht zu überzeugen.

E. 4.1.6

Schliesslich sei die eingereichte Urkunde betreffend Landbesitz der Familie nicht geeignet, die angebliche Verfolgungssituation zu belegen. Eine solche weise lediglich den Landbesitz der Familie nach, nicht jedoch die in diesem Zusammenhang geltend gemachte Verfolgung durch unbe- kannte Personen beziehungsweise die sri-lankische Armee.

E. 4.1.7

Aufgrund der nicht abschliessend aufgezählten Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers seien diese als nicht glaubhaft zu

E-1866/2020 Seite 9 erachten. Auf eine Prüfung der Asylrelevanz könne bei dieser Sachlage verzichtet werden.

E. 4.2

In der Beschwerde wurde geltend gemacht, die Vorinstanz habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und den rechtserheblichen Sach- verhalt unvollständig und unrichtig festgestellt beziehungsweise sei ihrer Abklärungspflicht ungenügend nachgekommen.

E. 4.2.1

So habe das SEM den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, in- dem es das mit Aktenstück A16/1 («Ausweisprüfung») sowie das Beweis- mittel 6 des Beweismittelumschlags (CD mit Krankengeschichte) von der Akteneinsicht ausgenommen habe. Zudem habe es das SEM unterlassen, zu bezeichnen, welcher Ausweis geprüft worden sei, und habe die Eingabe des Beschwerdeführers (CD mit Krankengeschichte) nicht im Aktenver- zeichnis, sondern lediglich als Beweismittel aufgenommen. Damit habe das SEM die Pflicht zur vollständigen und richtigen Aktenführung sowie den Anspruch auf Akteneinsicht verletzt. Diese Verletzung müsse zwin- gend die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur Folge haben. Even- tualiter sei nach Gewährung der Einsicht in die genannten Akten eine Frist zur Beschwerdeergänzung zu gewähren. Es lägen weitere Verletzungen des rechtlichen Gehörs vor. So habe das SEM eine Ausweisprüfung durch- geführt, es indes unterlassen, hierzu das rechtliche Gehör zu gewähren, und die Ausweisprüfung in der angefochtenen Verfügung auch nicht er- wähnt. Ebenso habe das SEM in der angefochtenen Verfügung das einge- reichte Beweismittel (CD mit Krankengeschichte) nicht beziehungsweise nicht hinreichend gewürdigt. Im Weiteren habe das SEM in der angefoch- tenen Verfügung zwar erwähnt, das Verweiserdossier der Schwägerin des Beschwerdeführers (N [...]) für die Beurteilung des Asylgesuches konsultiert zu haben, es indessen unterlassen, eine entsprechende Notiz zu er- stellen, so dass es nicht möglich sei, zu kontrollieren, ob und inwiefern das entsprechende Dossier überhaupt geprüft worden sei. Auch habe es in der angefochtenen Verfügung nicht erörtert, warum das Verweiserdossier nicht relevant sei und damit die Begründungspflicht verletzt. Schliesslich habe das SEM das Verfahren «verschleppt» (Anhörung erst zwei Jahre nach Einreichung des Asylgesuches). Besonders schwer wiege, dass das SEM am 31. Oktober 2016 gemäss Akten A7 lediglich eine «Dublin-Befragung» durchgeführt habe (vgl. Ziffer. 8.01), diese jedoch «vollständig zur Behaup- tung der angeblichen Unglaubhaftigkeit heranziehe».

E. 4.2.2

In materieller Hinsicht machte die Rechtsvertretung auf Beschwerde- ebene geltend, der Beschwerdeführer habe glaubhaft dargelegt, weshalb

E-1866/2020 Seite 10 er im Rahmen der Anhörung zu erwähnen vergessen habe, dass er foto- grafiert worden sei, habe es sich doch nicht um ein fluchtauslösendes Er- eignis gehandelt. Bezüglich der angeblich unterschiedlichen Angaben in zeitlicher Hinsicht sei darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um nicht entscheidrelevante Unklarheiten handle; es falle auf, dass die Protokollie- rung der Monate bei der Erstbefragung und der Anhörung unterschiedlich erfolgt sei (ausgeschriebene Monate bei der Anhörung, numerische Auf- zählung bei Erstbefragung), dies führe zu Protokollierungsfehlern, worauf der Beschwerdeführer auch hingewiesen habe (vgl. A14 S. 13). Im Weite- ren habe der Beschwerdeführer, wie fälschlicherweise vom SEM ange- nommen, nicht einmal von Soldaten, die ihn vom Betreten des Familien- grundstückes abgehalten hätten, und ein anderes Mal von Zivilpersonen, sondern vielmehr von «Soldaten in Zivil» gesprochen. Der Beschwerdefüh- rer habe dies mit der Aussage, wonach es sich bei den Personen, obwohl in Zivil gekleidet, um Soldaten gehandelt habe, klargestellt (vgl. A14 F21). Ebenso konstruiert und absurd sei der angebliche Widerspruch zwischen den Angaben zur Person, die ihn ins Spital gebracht habe («Frau» / «ältere Dame»), zumal die Erstbefragung in französischer, diejenige an der Anhö- rung in deutscher Sprache geführt worden sei. Ebenso wenig seien die An- gaben hinsichtlich der Art der Behelligungen nach der Ausstrahlung der Vi- deoaufnahme widersprüchlich ausgefallen, sondern der jahrelangen Ver- schleppung der Durchführung der Anhörung geschuldet; zudem habe der Beschwerdeführer detailliert geschildert, dass er zwischen den Vorfällen, die er selber erlebt habe und den Informationen, welche er von seiner Mut- ter erhalten habe, unterscheide (vgl. A14 F80). Diese Differenzierung stelle ein klares Realkennzeichen dar. Schliesslich sei darauf zu verweisen, dass im Juni 2019 ein Jeep beim Haus der Familie des Beschwerdeführers vor- gefahren sei und sich drei Militärangehörige nach dem Beschwerdeführer erkundigt hätten. Somit werde der Beschwerdeführer auch im heutigen Zeitpunkt verfolgt. Zur Stützung dieses Vorbringens wurde mit Eingabe vom 3. Juni 2020 ein Abzug eines Fotos eingereicht, welches die genann- ten Militärangehörigen zusammen mit dem Schwiegervater des Beschwer- deführers zeigen sollen. Mit Eingabe vom 11. Februar 2021 wurden weitere Auszüge aus dem Internet zur Übernahme von Land und dem Bau von Tempeln durch Buddhisten eingereicht mit dem zusätzlichen Hinweis, dass auch auf diesen Bildern Polizisten in weissen Zivilkleidern zu sehen seien.

E. 5.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, wel- che vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer stellt

E-1866/2020 Seite 11 den Antrag, die angefochtene Verfügung sei wegen unrichtiger und unvoll- ständiger Sachverhaltsfeststellung und wegen der Verletzung des An- spruchs auf rechtliches Gehör aufzuheben und die Akten zur Neubeurtei- lung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.2

Dem Rechtsvertreter wurden im Rahmen des Akteneinsichtsgesuches das Aktenstück A16/1 («Ausweisprüfung») sowie das Beweismittel 6 des Beweismittelumschlags (CD mit

Krankengeschichte) nicht zugestellt und damit die Akteneinsicht unvollständig gewährt mit der unzutreffenden Begründung, es handle sich hierbei um eine bekannte beziehungsweise interne Akte. Mit Zwischenverfügung vom 4. Juni 2020 wurde das SEM angewiesen, dem Beschwerdeführer Einsicht in die genannten Akten zu gewähren. Der Antrag um Gewährung einer damit verbundenen Frist zur Beschwerdeergänzung wurde abgewiesen, dem Beschwerdeführer jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme innert 15 Tagen ab Versand der Akten gewährt. Am 19. Juni 2020 gewährte das SEM dem Beschwerdeführer nachträglich Akteneinsicht im beantragten Umfang. Die aus der unvollständig gewährten Akteneinsicht entstandene Verletzung des rechtlichen Gehörs wurde somit geheilt. Inwiefern die erfolgte Heilung relevant für den Kostenentscheid ist, ist im Kostenpunkt zu beurteilen.

E. 5.3

Die weiteren geltend gemachten Rügen der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweisen sich als unbegründet. So ist hinsichtlich des Vorwurfs in der Beschwerde, wonach das SEM eine Ausweisprüfung durchgeführt, es indes unterlassen habe, hierzu das rechtliche Gehör zu gewähren, festzuhalten, dass die Vorinstanz die Identität und die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers nicht bestritten und damit das Ergebnis der Ausweisprüfung nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers herangezogen hat (vgl. Art. 28 VwVG), weshalb keine Notwendigkeit der Gewährung des rechtlichen Gehörs und auch nicht des Erwährens in der angefochtenen Verfügung bestand. Ebenso trifft es entgegen der Behauptung in der Beschwerde nicht zu, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung das eingereichte Beweismittel (CD mit Krankengeschichte) nicht beziehungsweise nicht hinreichend gewürdigt hat. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nach Aufforderung des SEM mit Eingabe vom 11. Februar 2020 und vom 13. Februar 2020 ein ärztliches Zeugnis des behandelnden Arztes vom (...) und eine CD mit verschiedenen Dokumenten betreffend gesundheitlicher Beschwerden einreichte. In

E-1866/2020 Seite 12 der angefochtenen Verfügung hat das SEM das ärztliche Zeugnis vom (...) berücksichtigt und festgehalten, dass nach diesem im Zeitraum von Mai 2017 bis zum 2. Juli 2019 keine Behandlungen und Kontrolluntersuchungen notwendig gewesen und auch keine vorgesehen seien (vgl. A18). Aus den auf der CD gespeicherten medizinischen Dokumenten, welche den obengenannten Zeitraum zwischen Mai 2017 bis Juli 2019 betreffen, ergibt sich, wie vom SEM zutreffend erkannt und in der angefochtenen Verfügung ausdrücklich festgehalten, nichts Gegenteiliges. Bei dieser Sachlage erweist sich der Vorwurf der fehlenden beziehungsweise nicht hinreichenden Begründung im Ergebnis als unzutreffend. Die Rechtsvertretung hat denn auch nach Einsicht in die CD keine weiteren gesundheitlichen Aspekte eingebracht. Im Weiteren hat das SEM in der angefochtenen Verfügung erwähnt, das Verweiserdossier der Schwägerin des Beschwerdeführers (N [...]) für die Beurteilung des Asylgesuches konsultiert und es als nicht relevant erachtet zu haben. Angesichts dieser für den Beschwerdeführer erkennbaren Feststellungen ist nicht nachvollziehbar, worin die Notwendigkeit einer entsprechenden Notiz hätte bestehen sollen. Im Weiteren ist aufgrund des offensichtlich fehlenden Zusammenhangs der Vorbringen der Schwägerin mit denjenigen des Beschwerdeführers der Schluss des SEM, wonach das Verweiserdossier für die Beurteilung der Gefährdungssituation nicht relevant sei, zu bestätigen und das Vorliegen einer Verletzung der Begründungspflicht zu verneinen. Hinsichtlich des Vorwurfs, wonach das SEM am 31. Oktober 2016 gemäss Akte A7 lediglich eine «Dublin-Befragung» durchgeführt habe

(vgl. Ziffer. 8.01), diese jedoch «vollständig zur Behauptung der angeblichen Unglaubhaftigkeit herangezogen habe», ist festzuhalten, dass das SEM vielmehr eine Befragung zur Person (BzP) und eine damit verbundene summarische Prüfung der Asylgründe vorgenommen und Fragen zum Reiseweg lediglich ergänzend gestellt hat. Schliesslich ist bezüglich der Rüge, wonach das SEM das Verfahren «verschleppt» habe (Anhörung erst zwei Jahre nach Einreichung des Asylgesuches) festzuhalten, dass der Beschwerdeführer, der vor Ergehen der angefochtenen Verfügung keine formelle Rechtsverzögerungsbeschwerde eingereicht hat, aus der Verfahrensdauer ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Die Rüge, das SEM habe die Abklärungspflicht verletzt, indem es bis zur Durchführung der Anhörung zwei Jahre zugewartet habe, ist unbegründet, weil es sich bei der vom Beschwerdeführer angerufenen Empfehlung, die Anhörung möglichst zeitnah

E-1866/2020 Seite 13 zur Befragung zur Person durchzuführen, um keine justiziable Verfahrens-pflicht handelt.

E. 5.4

Nach dem Gesagten besteht daher keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen. Die entsprechenden Anträge sind demzufolge abzuweisen.

E. 6.1

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers, wegen der willkürlichen Übernahme von Land und dem Bau eines Tempels beziehungsweise nach der Ausstrahlung einer Videoaufnahme von Unbekannten beziehungsweise Angehörigen der sri-lankischen Armee behelligt worden zu sein, zutreffend als nicht glaubhaft erachtet hat.

E. 6.2

Die Art der Schilderung der geltend gemachten Vorbringen erweckt aufgrund des auffallend unbestimmten, ausweichenden, widersprüchlichen Aussageverhaltens des Beschwerdeführers einen offensichtlich konstruierten Eindruck.

E. 6.2.1

Zwar ist angesichts der Einreichung einer Urkunde betreffend Landbesitz in Kopie nicht auszuschliessen, dass ein solcher besteht oder bestand. Die weiteren, damit verbundenen Ereignisse erscheinen indes aufgesetzt. Es fällt auf, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung auf konkrete Fragen oft mit ausschweifenden Schilderungen reagierte und erst auf Nachfrage die gestellte Frage beantwortete, wobei auch die Antworten oft im Ungefähren blieben (vgl. A14 F17, F18, F28, F52, F53, F54). Hinzu kommt, dass die Schilderung des Beschwerdeführers, wie bereits von der Vorinstanz festgestellt, teils widersprüchlich ausgefallen ist. So machte der Beschwerdeführer im Verlauf der Anhörung abweichend von der Angabe, im Oktober 2015 beim Betreten des Grundstücks von Soldaten aufgehalten worden zu sein (vgl. A14 F14) geltend, dass weiss gekleidete, wohl zum naheliegenden Tempel gehörende Personen sie zum Verlassen des Grundstücks aufgefordert hätten (vgl. A14 F19). Auf diesen Widerspruch angesprochen, erklärte der Beschwerdeführer, es habe sich tatsächlich (vermutlich) um Soldaten gehandelt; obwohl sie in Zivil gekleidet gewesen seien, habe er dies erkennen können (vgl. A14 F21). Diese

wenig begründete Entgegnung erscheint als unbehelflicher nachträglicher Erklärungsversuch und vermag genauso wenig zu überzeugen wie die weitere

E-1866/2020 Seite 14 spekulative Erklärung in der Beschwerde, wonach der Tempel zum Militär- camp gehöre und dieser folglich auch von Soldaten benutzt werde. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung lediglich geltend gemacht hat, beim ersten Besuch des Grundstücks seiner Familie in C. _____ von Unbekannten beobachtet worden zu sein (vgl. A14 F34). Auch auf Nachfrage hat der Beschwerdeführer den Vorfall mit der sri-lankischen Armee, bei dem er und sein Vater fotografiert worden seien, nicht erwähnt (vgl. A14 F34). Auf diesen Widerspruch im Rahmen der Anhörung angesprochen, machte der Beschwerdeführer geltend, er habe vergessen, die Fotoaufnahme zu erwähnen und im Rahmen der Anhörung dann ausführlicher erzählen können (vgl. A14 S. F76). Diese Aussage vermag, wie bereits vom SEM erkannt, die vorstehend ausgeführten widersprüchlichen Schilderungen nicht aufzulösen, ist doch nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer ausgerechnet anlässlich der Anhörung, an welcher er Gelegenheit gehabt hat, ausführlich zu berichten, die Fotoaufnahmen durch die sri-lankische Armee nicht erwähnte.

E. 6.2.2

Im Weiteren hat der Beschwerdeführer in zeitlicher Hinsicht widersprüchliche Angaben gemacht. So gab er anlässlich der BzP an, im November 2015 ein zweites Mal zum Grundstück der Familie nach C. _____ gereist zu sein (vgl. A7 7.01). Demgegenüber machte er anlässlich der Anhörung geltend, bereits im Oktober 2015 wieder gemeinsam mit seinem Vater nach C. _____ gereist zu sein (vgl. A14 F37). Weder die Bestreitung des Beschwerdeführers im Rahmen des rechtlichen Gehörs, wonach das nicht stimmen könne, da er im elften Monat geheiratet habe (vgl. A14 S. 13) noch der Hinweis in der Beschwerde auf die unterschiedliche Protokollierung der Monate bei der Erstbefragung und der Anhörung (ausgeschriebene Monate bei der Anhörung, numerische Aufzählung bei Erstbefragung), vermag zu überzeugen.

E. 6.2.3

Auch die Angaben der Art der Behelligungen nach der Ausstrahlung der Videoaufnahme sind widersprüchlich ausgefallen. So gab der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung an, seine Mutter sei telefonisch bedroht und die Familie beobachtet worden (vgl. A14 F14, F46). Die im Rahmen der BzP geltend gemachten Vorkommnisse, wonach Personen nach besagter Videoausstrahlung damit begonnen hätten, ihn bei seinen Eltern zu besuchen und deren Haus zu durchsuchen, erwähnte der Beschwerdeführer, obwohl von gewichtiger Bedeutung, nicht mehr. Auf Nachfrage erklärte, er habe die behördliche Suche nach ihm vergessen, da er diese Vorfälle nicht selbst erlebt habe (vgl. A14 F80). Diese Erklärung vermag nicht zu überzeugen.

E-1866/2020 Seite 15

E. 6.2.4

Der auf Beschwerdeebene eingereichte Screenshot des in den Nachrichten ausgestrahlten Videos mit dem Minister und dem Beschwerdeführer vor dem Tempel im Hintergrund und die eingereichten Auszüge aus dem Internet mit Abbildungen von kürzlich erbauten Tempeln in der Nordprovinz sind unabhängig von der Frage der Authentizität mangels hinreichenden Sachzusammenhangs zur Stützung der Asylvorbringen nicht geeignet.

Diese Einschätzung gilt auch für die auf Beschwerdeebene eingereichte Fotografie, bei der weder die Identität der abgebildeten Personen noch der Zusammenhang, in dem sie gemacht wurden, feststeht. Somit ist auch die ohne weitere Angaben erstmals geltend gemachte behördliche Suche nach dem Beschwerdeführer nach dessen Ausreise unbelegt und als blosser Behauptung zu werten.

E. 6.3

Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine Verfolgung im Heimatstaat glaubhaft darzulegen. Das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt der Ausreise ist zu verneinen.

E. 7

Vor dem Hintergrund der ungläubhaften Ausreisegründe des Beschwerdeführers ist auch nicht von einem Risikoprofil im Sinne des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 auszugehen. Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka persönlich ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen könnten. An dieser Einschätzung vermögen auch die jüngsten Entwicklungen in Sri Lanka nichts zu ändern. Aufgrund der Akten ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer einen individuellen Bezug etwa zum Regierungswechsel 2019, der diplomatischen Krise zwischen Sri Lanka und der Schweiz Ende 2019 oder der aktuell schwelenden Regierungskrise in Sri Lanka aufweist, aufgrund dessen er einer möglichen Gefährdung ausgesetzt sein könnte.

E. 8

Das SEM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den

E-1866/2020 Seite 16 Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVG 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG, SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft: Sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und

andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug – auch mit Blick auf die in der Beschwerde zitierten Berichte – nicht als unzulässig erscheinen (BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, Rückkehrern drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). An dieser Einschätzung vermögen die politischen Entwicklungen insbesondere im Umfeld der Kommunalwahlen vom Februar 2018 (vgl. Urteil des BVGer D-5880/2018 vom

E. 10.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt; dies gilt auch angesichts der dortigen aktuellen Ereignisse (vgl. Urteil des BVGer D-2205/2018 vom 25. Januar 2019, E. 11.2.1). Mit Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht seine bisherige Rechtsprechung (vgl. BVGE 2011/24) und die gegenwärtige Praxis des SEM bestätigt, wonach der Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz grundsätzlich zumutbar ist, was gemäss Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 (als Referenzurteil publiziert) auch für das Vanni-Gebiet gilt. Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass sich Sri Lanka derzeit in einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation befindet, welche zu Unruhen und der Ausrufung eines Notstandes während einiger Tage geführt hat. Diese Schwierigkeiten betreffen indessen die gesamte sri-lankische Bevölkerung und vermögen angesichts des oben Ausgeführten nicht zur Annahme zu führen, der Beschwerdeführer werde nach der Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten (vgl. beispielhaft Urteile des BVGer D-1665/2020 vom 10. August, E.8.3.1., E-1473/2020 vom 9. August 2020, E. 11.3., D-2061/2020 vom 5. August 2022, E.9.3.2., D-4145/2021 vom 18. Juli 2022, E. 9.4.2. sowie D-2518/2017 vom 10. Juni 2022, E.10.3.2.).

E-1866/2020 Seite 18 Das SEM hielt bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs fest, dass der aus dem Distrikt K. _____, (...), stammende und überwiegend dort wohnhafte Beschwerdeführer mit seinen Eltern, Geschwistern sowie seiner Ehefrau über ein gefestigtes Beziehungsnetz und bei einer Rückkehr über eine gesicherte Wohnsituation verfüge. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer ein technisches College besucht und verfüge über berufliche Erfahrungen. Darüber hinaus besitze seine Familie Reisfelder und Kokosplantagen, mit welchen der Beschwerdeführer vor der Ausreise seinen Lebensunterhalt bestritten habe. Die gesundheitlichen Schwierigkeiten, welche der Beschwerdeführer im Rahmen des Asylverfahrens geltend gemacht habe (Atemschwierigkeiten) seien in der Zwischenzeit abgeklärt worden. Der Beschwerdeführer

habe nach Aufforderung mit Eingaben vom 11. Februar 2020 und vom 13. Februar 2020 ein ärztliches Zeugnis des behandelnden Arztes vom (...) und eine CD mit verschiedenen Dokumenten betreffend gesundheitliche Beschwerden eingereicht. Nach dem ärztlichen Zeugnis vom (...) seien im Zeitraum von Mai 2017 bis zum 2. Juli 2019 keine Behandlungen und Kontrolluntersuchungen notwendig gewesen und es seien auch keine vorgesehen (vgl. A18). Die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sei zu bejahen. Diese Ansicht erweist sich auch aus Sicht des Gerichts als zutreffend.

E. 10.4

Nach Art. 83 Abs. 2 AIG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, weil es den Beschwerdeführenden obliegt, sich, falls notwendig, die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaats zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu BVE 2008/34 E. 12).

E. 10.5

Die Vorinstanz hat den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 11. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der in gleicher Höhe bezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

E-1866/2020 Seite 19

E. 13

Praxisgemäss ist eine anteilmässige Parteientschädigung zuzusprechen, wenn, wie vorliegend, eine Verfahrensverletzung auf Beschwerdeebene geheilt wird. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist die vom SEM auszurichtende Parteientschädigung auf Fr. 150.– festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1866/2020 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.